



Amt für Schule und
Weiterbildung

04.08.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Krahn

Telefon: 492-4016

Krahn@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Errichtung des Bildungsganges „Fachkraft Küche“ am Adolph-Kolping-Berufskolleg

Beratungsfolge

23.08.2022	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
07.09.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
07.09.2022	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW die Errichtung des zweijährigen dualen Bildungsganges „Fachkraft Küche“ am Adolph-Kolping-Berufskolleg rückwirkend zum 01.08.2022 (Schuljahr 2022/2023) gemäß APO-BK Anlage A.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Genehmigung der Errichtung des neuen Bildungsganges bei der Bezirksregierung Münster zu beantragen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die für den Bildungsgang notwendigen Unterrichtsräume sowie die erforderliche Ausstattung sind aufgrund des bereits vorhandenen Bildungsganges „Köchin / Koch“ vorhanden, sodass keine Kosten entstehen.

Begründung:

Begründung zu 1

Im Mai 2022 wurden die gastgewerblichen Berufe durch das Ministerium für Schule und Bildung NRW neu geordnet. Dabei wurde ein neuer Bildungsgang „Fachkraft Küche“ implementiert. Bei den Ausbildungsberufen „Fachkraft Küche“ (zweijährig) und „Köchin/Koch“ (dreijährig) handelt es sich um aufeinander aufbauende Berufe im Sinne des Erlasses vom 19.5.2020 (s. Anlage). Die Genehmigung eines Bildungsganges kann somit gleichzeitig für den zwei- und dreijährigen Ausbildungsberuf zur gemeinsamen Beschulung in einer Fachklasse erfolgen, wenn die Anzahl der Auszubildenden in den

beiden Berufen zusammen der erforderlichen Anzahl gemäß § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) BASS 11.11 Nr.1.1 entspricht. Zudem kann die Genehmigung eines Bildungsganges gemäß diesem Erlass bei aufeinander aufbauenden Berufen dann erfolgen, wenn der zugehörige zwei- bzw. dreijährige Bildungsgang bereits an dem Berufskolleg eingerichtet ist und eine gemeinsame Beschulung stattfinden soll. Das bedeutet für den Ausbildungsberuf „Fachkraft Küche“, dass dieser überall dort genehmigt werden kann, wo der Bildungsgang „Köchin / Koch“ bereits besteht. Dies ist am Adolph-Kolping-Berufskolleg der Fall.

Die Tätigkeiten der „Fachkraft Küche“ orientieren sich an denen der „Köchinnen / Köche“. Es werden alle Grundlagen des Kochens gelehrt. Im Gegensatz zur Köchin oder zum Koch werden die praktischen Arbeiten allerdings eigenständig durchgeführt und weniger delegiert. Die Ausbildung findet im Adolph-Kolping-Berufskolleg mit einem hohen praktischen Anteil statt. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zur „Fachkraft Küche“ ist eine einjährige Weiterqualifizierung zur Köchin bzw. zum Koch möglich.

Insgesamt handelt es sich um einen niedrigschwelligeren Bildungsgang, der einer größeren Schülerschaft die Ausbildung im Gastgewerbe ermöglicht. Die kurzfristige Errichtung des Bildungsganges kommt somit insbesondere den Schülerinnen und Schülern zu Gute, die gerne in diesem Bereich eine Ausbildung absolvieren würden, aber die über einen Schulabschluss hinausgehenden Voraussetzungen für eine Ausbildung zur Köchin oder zum Koch nicht erfüllen. Für beide Bildungsgänge wird ein Hauptschulabschluss oder ein Mittlerer Schulabschluss vorausgesetzt. Auch für die Branche ist die Errichtung des breiter gefächerten Angebotes im Gastgewerbe vorteilhaft. Dies gilt auch vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Fachkräftemangels in diesem Bereich.

Im Rahmen des üblichen Beteiligungsverfahrens (gem. § 80 Abs. 2 und 3 SchulG NRW) wurden die Stellungnahmen der Nachbarkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf erbeten. Es wurde aufgrund der Besonderheit des Bildungsganges als zum Bildungsgang „Köchin / Koch“ angegliedertem Bildungsangebot nicht von einer Konkurrenzsituation ausgegangen. Dies hat die Abfrage bestätigt. Die Entscheidung des Ministeriums für Schule und Bildung NRW zur Neugliederung der Berufe im Gastgewerbe erfolgte erst im Mai 2022. Nach erfolgter Meldung an die Schulen und an die Schulträger im Juni fanden keine Gremiensitzungen mehr statt, sodass der Beschluss zur Errichtung und die Beantragung der Genehmigung bei der Bezirksregierung rückwirkend erfolgen muss. Dieses Verfahren wurde in enger Abstimmung mit der Bezirksregierung entwickelt. Neben Münster werden weitere Kreise und Städte im Regierungsbezirk Münster ein analoges rückwirkendes Genehmigungsverfahren zur Errichtung des Bildungsganges durchführen.

Begründung zu 2

Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs (...) zu behandeln.

Der Beschluss des Rates bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (vgl. § 81 Abs. 3 SchulG NRW). Die Genehmigung über die Errichtung, Änderung und Auflösung öffentlicher Schulen ist der Bezirksregierung Münster übertragen.

I.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage 1: Erlass vom 19.5.2020

Anlage A